

**Satzung  
der  
KiTa Dillendöppcher e.V.  
Köln**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „KiTa Dillendöppcher e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Vorstand soll die Gemeinnützigkeit beantragen. Der Vorstand erledigt die regelmäßige Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden *KiTa*).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein pädagogisches Konzept zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

**§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins darf jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Der Verein hat aktive und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kita betreut werden, sind aktive Mitglieder. Diese haben bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die Stimmberechtigung des Mitgliedes kann an den jeweils anderen Erziehungsberechtigten übertragen werden. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses der Kinder werden die bis dahin aktiven Mitglieder, bis zur Kündigung, automatisch zu passiven Mitgliedern.
3. Es werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein monatlicher Mitgliedsbeitrag pro Kind erhoben. Diese Beträge regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
4. Aktive Mitglieder sind verpflichtet in ihrer Freizeit unentgeltlich für die aktive Förderung des Vereinszweckes tätig zu werden. Über die Inhalte und den Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung und gibt diese bekannt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 2.1 Die Wahl des Vorstands
  - 2.2 Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
  - 2.3 Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - 2.4 Entlastung des Vorstands
  - 2.5 Wahl der Rechnungsprüfer
  - 2.6 Änderung der Satzung
  - 2.7 Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zu fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen erfasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll liegt jedem Mitglied zur nächsten Mitgliederversammlung vor und ist durch die Mitglieder zu verabschieden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsvorsitzenden so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Mitgliederversammlung kann beschließen mit Mitgliedern des Vorstands Anstellungsverträge als Betreuer im erzieherischen Bereich abzuschließen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten, also aktiven Vereinsmitglieder, mindestens aber der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der

Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KEKS e.V. (Kölner Eltern- und Kinderselbsthilfe), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden wird.